

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/22/227

öffentlich

Beschluss zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 17.02.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö

Sachverhalt:

Im Bereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist es in der letzten Zeit aufgefallen, dass es in den Wintermonaten vermehrt zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte zum Einsatz von Streusalz bzw. Sole gekommen ist. Besonders bei nur geringer Schnee- und Eisglätte oder nur als vorbeugende Maßnahme wurde vermehrt Streusalz bzw. Sole auf den öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt. Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.12.2002, geändert durch Satzung vom 27.11.2014, ist der Einsatz von Streusalz zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gestattet.

Der Einsatz von Streusalz bzw. Sole lässt bei extremen Wetterlagen wie z.B. Blitzeis nicht ganz vermeiden und muss zur Gewährleistung des öffentlichen Straßenverkehrs äußerst sparsam eingesetzt werden.

Es wird daher empfohlen, den § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Straßenreinigungssatzung wie folgt zu ändern:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, ~~jedoch nicht mit Salz~~, zu streuen. **Dabei ist mit Salz oder Sole sparsam umzugehen und dessen ausschließliche Verwendung zu vermeiden.** Dies gilt auch für diejenigen Teile von Fußgängerüberwegen an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

Gleichzeitig wird empfohlen, die gesamte Straßenreinigungssatzung im Zusammenhang mit der gewünschten Änderung des § 5 zu überprüfen und wenn erforderlich neuzufassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf erforderlichen Änderungen von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung überprüfen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	unabweisbar <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Straßenreinigungssatzung öffentlich
2	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung öffentlich
3	Hinweise zum Einsatz von Streusalz öffentlich
4	Stellungnahme der Kurverwaltung zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung öffentlich
5	NEU Entwurf 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung öffentlich
9	Kurverwaltung - Laufende Kosten Winterdienst öffentlich
10	Kurverwaltung - Gegenüberstellung IST-SOLL öffentlich
11	Kurverwaltung - Investitionsliste Winterdienst öffentlich

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Vom 18.12.2002

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2002 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 10.12.2002 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für folgende Straßenflächen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In der Reinigungsklasse 1
die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 2. In der Reinigungsklasse 3
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (Straßenrandbereiche).
 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 2 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen werden kann.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hunde- und Pferdekot. Grünflächen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden, sind vom Reinigungspflichtigen regelmäßig zu pflegen und zu mähen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraffräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräte- teile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Für diejenigen Straßenflächen, für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird, wird auch die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung übertragen. Für die Straßenflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung bei der Gemeinde.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für diejenigen Teile von Fußgängerüberwegen an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf den Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf dem Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf den Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hunde und Pferde.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

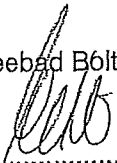
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzliche oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
in-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Bültenhagen, den 18.12.2002


.....
(Christiane Meier)
Bürgermeisterin



(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 – nur Fahrbahn ohne Gehweg

- Die Reinigung der Fahrbahn wird nach § 3 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist 14tägig gemäß § 4 durchzuführen. Die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend § 5 wird durch die Gemeinde sichergestellt.

1. Dorfstraße in Tarnewitz von Haus-Nr. 32 bis Nr. 36 b
2. Mariannenweg bis Brücke Bach
3. Schmiedeweg bis Tarnewitzer Camp 1 (ab Häuslerei 21)
4. Bergstraße
5. Dorfstraße in Tarnewitz Haus-Nr. 9 bis Nr. 10 b
6. Einfahrt Dorfstraße zu Haus-Nr. 5 (Tarnewitz)
7. Einfahrt Deponie Dorfstraße 1 und 2 (Tarnewitz)
8. Einfahrt Dorfstraße 6 a bis 6 d (Tarnewitz)
9. Einfahrt Feriensiedlung Mittelpromenade 61 a bis 61 c, Seestraße 13, 17, 21, 25, 28, 30, 29, 33, 37
10. Strandpromenade
11. Einfahrt (altes Krankenhaus) Ostseeallee 20
12. Einfahrt Ostseeallee 14 (Garagen)
13. Einfahrt (Ferienanlagen Waterkant) Ostseeallee 8 a bis 8 d
14. Weidenstieg Parkplatz – Ein- und Ausfahrt Kleingartenanlage
15. Eichenweg (nach Übernahme)
16. Ahornweg (nach Übernahme)
17. Einfahrt Haus am Deich Dünenweg 19
18. Zufahrt Dünenweg 7 c
19. Zufahrt Dünenweg 5 a
20. Weg (verlängerte) August-Bebel-Straße bis 26
21. Dorfstraße 35 Redewisch (ehem. Konsum) – OS Klütz,
22. Verbindungsweg Redewisch Ausbau – Redewisch Dorf („Redder“)
23. Einfahrt Haus-Nr. 45 a (Redewisch)
24. Einfahrt Dorfstraße 34 bis 33 (Redewisch)
25. Häubenweg Wetterstation bis Ausbau 15
26. Einfahrt Bundeswehr (Radarstation) OT Redewisch
27. Straße OS Redewisch Ausbau – Richtung Hafthagen
28. Waldweg
29. Muschelweg
30. Kranichweg
31. Dorfstraße 1 und 2, Wichmannsdorf

Reinigungsklasse 2 (maschinelle Reinigung von Fahrbahn und ggf. Gehweg)

- 14-tägige Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 3 und § 5 der Straßenreinigungssatzung teilweise übertragen worden ist

1. Ostseeallee, Ortstafel Tarnewitz bis Tarnewitzer Huk
2. Ostseeallee Boltenhagen - Tarnewitzer Huk
3. Tarnewitzer Chaussee
4. Dorfstraße in Tarnewitz bis Haus-Nr. 32
5. Häuslerei
6. Einfahrt B-Plan 17 a Dorfstraße Tarnewitz ab Haus-Nr. 29 bis 29 h
7. Stadtweg
8. Albin-Köbis-Siedlung
9. Mariannenweg Ostseeallee – MTW Haus-Nr. 38
10. Seestraße
11. Ostseeallee
12. Klützer Strasse

13. Dünenweg
14. Rabenweg
15. Rallenweg
16. Schwanenweg
17. Hanseweg
18. Weg Goethehain
19. Weg Kurpark
20. Weg vor Ostseeallee 3 bis Mittelpromenade 12 a/b
21. Seebrückenvorplatz Kastanie
22. Mittelpromenade Haus-Nr. 6 bis 60
23. Strandpromenade
24. Einfahrt Zeltplatz
25. Robert-Blum-Platz
26. Einfahrt Ferienanlage Waterkant
27. Weg zw. Kurhaus – Parkplatz
28. Parkplatz am Kurhaus
29. Verbindungsweg Kurhaus – Weidenstieg
30. Weidenstieg bis Großparkplatz
31. Einfahrt Parkplatz
32. Einfahrt Kindergarten
33. Neuer Weg
34. Kastanienallee
35. Fritz-Reuter-Weg
36. Am Urlauberdorf
37. Friedrich-Engels-Straße, außer Nr. 2 bis 50
38. Fasanenweg
39. Ostseering
40. Ringstraße
41. Schule Vorplatz
42. Dorfstraße Wichmannsdorf
43. Mühlenblick Wichmannsdorf
44. Dorfstraße bis Haus-Nr. 35 (Redewisch)
45. Haubenweg bis Wetterstation
46. Steiluferring (nach Übernahme)
47. Dorfstraße Redewisch Ausbau bis Ortsausgangstafel (Richtung Steinbeck)

Reinigungsklasse 3 - (maschinelle Reinigung der Fahrbahn)

14-tägige Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV soweit diese Verpflichtung nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

1. Friedrich-Engels-Straße von Haus-Nr. 2 bis Nr. 50
2. August-Bebel-Straße
3. Rudolf-Breitscheid-Straße
4. Ringstraße (Abzweig August-Bebel-Straße bis zur Wendeschleife)

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. November 2014

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42 letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. November 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. November 2014 erlassen:

:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, sowie vorhandene öffentliche Straßen.
- (2) Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraffräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/ Verursacherin gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Halter/ Halterin oder Führer/ Führerin von Hunden, Pferden oder anderen Tieren die eine öffentliche Straße verunreinigen.

§ 9

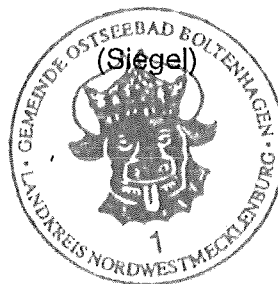
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 08. Dez. 2015

.....
[Handwritten Signature]

Bürgermeister



Streumittel und Streusalz (Quelle: www.umweltbundesamt.de)

Gewusst wie

Der Einsatz von Streusalz ist für Bäume und andere Pflanzen, Tiere, Gewässer, Fahrzeuge und Bauwerke (insbesondere Beton) sehr schädlich. Die Beseitigung oder Eindämmung der Schäden verursachen jährlich hohe Kosten.

Mit Schippe und Besen den Schnee zügig entfernen: Je länger man mit dem Schnee schippen wartet, desto eher ist der Schnee schon festgetreten und oft mit Schippe oder Besen nicht mehr richtig zu entfernen. An diesen Stellen bilden sich schnell Vereisungen. Zeitnahes Schneeschippen nach dem Schneefall hat deshalb zwei Vorteile: Zum einen erfüllen Sie damit Ihre gesetzliche Räumungspflicht, die meist eine Räumung bis spätestens 7 Uhr werktags vorsieht. Zum anderen machen Sie damit in den meisten Fällen den zusätzlichen Einsatz von Streumitteln überflüssig.

Streumittel wie Sand, Splitt oder Granulat verwenden: Die Verwendung von Streusalz ist in den meisten Kommunen verboten und mit einem Bußgeld belegt. Nach der Schneeräumung verbliebene Glätte sollte deshalb mit abstumpfenden Mitteln (zum Beispiel Splitt, Granulat oder Sand) bestreut werden. Achten Sie beim Einkauf auf den Blauen Engel für salzfreie Streumittel. Energieintensiv hergestellte Streumittel (zum Beispiel Blähton) sollten Sie hingegen nur sparsam einsetzen. Nur bei hartnäckigen Vereisungen und an Gefahrenstellen (zum Beispiel Treppen), ist in einigen Kommunen die sparsame Verwendung von Streusalz erlaubt. Die genauen verbindlichen Vorschriften beziehungsweise Empfehlungen für den privaten Winterdienst erfragen Sie bitte bei Ihrer Gemeinde.

Was Sie noch tun können:

- Fegen Sie nach der Schneeschmelze den ausgestreuten Splitt zusammen und verwenden Sie ihn beim nächsten Schneefall wieder.
- Bei Haustieren kann längeres Laufen auf mit Streusalz behandeltem Untergrund zu Entzündungen der Pfoten führen. Meiden Sie deshalb mit Ihren Haustieren möglichst solche Flächen.

Hintergrund

Beim Streuen auf innerörtlichen Straßen mit Regen- oder Mischwasserkanalisation fließt das Streusalz mit dem Schmelzwasser in das Kanalsystem ab. Nach Durchlaufen der Kläranlage gelangt es in Bäche oder Flüsse. Es kann auch direkt mit Schmutzwasser in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Das passiert auch bei Überlastung der Mischwasserkanalisation. Auf überregionalen Straßen dringt im Mittel etwa die Hälfte des Salzes über die Luft (mit verspritztem Schnee oder Wasser) in die Straßenrandböden ein. Der Rest kommt mit dem Schmelzwasser in die Straßenentwässerung und wird – wie die übrigen Abwässer – entweder versickert oder über Rückhalte- beziehungsweise Filterbecken in Oberflächengewässer eingeleitet.

Streusalz kann am Straßenrand wachsende Pflanzen schädigen. Gelangt das Salz mit verspritztem Schnee oder Wasser direkt auf die Pflanzen, kommt es zu Kontaktschäden (zum Beispiel Verätzungen der Pflanze). Noch entscheidender: Das mit dem Schmelzwasser versickerte Streusalz kann sich in Straßenrandböden über viele Jahre anreichern. Schäden an der Vegetation zeigen sich daher oft erst zeitverzögert. Bei einem überhöhten Salzgehalt im Boden werden wichtige Nährstoffe verstärkt ausgewaschen und die Aufnahme von Nährstoffen und Wasser durch die Pflanzen erschwert. Feinwurzeln von Bäumen sterben ab, so dass die lebenswichtige Symbiose mit Bodenpilzen (Mykorrhiza) leidet. Es kommt zu mangelnder Wasserversorgung und zu Nährstoffungleichgewichten. Bei Laubbäumen führt dies zu Aufhellungen an den Blatträndern im Frühsommer, die sich zunehmend zur Blattmitte ausdehnen und braun verfärben, Blattrandnekrosen sowie zu vorzeitigem Laubfall. Langfristig führt eine solche Mangelversorgung zu einer verstärkten

Anfälligkeit der Pflanzen gegenüber Krankheiten und zu ihrem vorzeitigen Absterben. Die Schäden sind im Allgemeinen umso gravierender, je näher die Pflanzen an den Straßen und Wegen stehen. Besonders betroffen sind daher zum Beispiel Pflanzen an Fußwegen oder in Alleen. Da Alleebaumarten wie Ahorn, Linde und Rosskastanie zudem salzempfindlich sind, sind sie besonders gefährdet. Neben Schäden an der Vegetation können hohe Salzgehalte die Stabilität des Bodens beeinträchtigen (Verschlammung) und Bodenlebewesen schädigen.

Die Salze greifen daneben auch Materialien zum Beispiel von Fahrzeugen und Bauwerken an. Betonbauwerke leiden wegen der korrosiven Wirkung der Salze auf die darin enthaltene Eisenbewehrung. Auch bei Ziegelbauwerken können Zersetzungen auftreten. Das ist besonders bei Baudenkmalern problematisch, weil das Salz nach dem Eindringen nicht mehr aus dem Mauerwerk entfernt werden kann.

Gesetzeslage: In vielen Gemeinden ist der private Einsatz von Streusalz explizit verboten und mit einem Bußgeld verbunden. Ausnahmen betreffen meist Treppen und andere kritische Bereiche. Eine einheitliche Regelung auf Bundes- oder Länderebene existiert hingegen nicht.

Quelle: www.umweltbundesamt.de

Winterdienst (Quelle: BUND SH)

Streusalz gegen verschneite und vereiste Straßen und Wege schadet Bäumen und anderen Pflanzen, Tieren sowie dem Grundwasser.

Schäden durch Auftausalze

Pflanzen:

Das Salz (meistens Natriumchlorid) verbindet sich bei Tauwetter mit Wasser zu einer säuerlichen Lösung, welche die Wurzeln von Bäumen und anderen Pflanzen angreift. Die geschwächten Bäume sind anfälliger für Infektionen durch Pilze und Bakterien. Viele Bäume und andere Pflanzen leiden durch die Streusalze unter einer gestörten Wasser- und Nährstoffversorgung. Verzögerter Blattaustrieb im Frühjahr, vorzeitiger Laubfall oder das Sterben von Pflanzenteilen bis hin zum Absterben der ganzen Pflanze sind die Folge. Die Schäden machen sich meist erst im darauffolgenden Sommer bemerkbar, wenn sich die Blätter an den Rändern braun verfärben oder Bäume bereits im Hochsommer völlig entlaubt sind. Viele Straßenbäume ereilt durch Streusalz ein schleicher Tod. Besonders salzempfindlich sind Ahorn, Linde und Rosskastanie.

Tiere:

Streusalz greift die Tierpfoten unserer (Haus-)Tiere, v.a. von Hunden und Katzen, an und führt zu Entzündungen an den Fußballen. Einige Hunde fressen gerne Schnee, was in Verbindung mit Streusalz zu ernsthaften Reizungen und Schäden der Magenschleimhaut führen kann. Hundehalter sollten deshalb darauf achten, im Winter überwiegend in Gebieten spazieren zu gehen, in denen keine Auftausalze verwendet werden. Nach dem Spaziergang kann man die Pfoten mit lauwarmem Leitungswasser abspülen und so Entzündungen vorbeugen.

Boden und Gewässer:

Auftausalze erhöhen die Salzkonzentration in den Böden und führen zu Verdichtungen und Verschlammungen. Je nach Streusalztyp kann es auch zur Alkalisierung oder Versauerung des Bodens kommen und in Folge dessen zu einer Veränderung der Vegetation.

Durch Abschwemmung und Entwässerung von Straßen können Streusalze ins Grundwasser, in Flüsse oder in Seen gelangen. Zusätzlich gelangen Auftausalze über die Kanalisation in die Gewässer, da die Salze in den Kläranlagen nicht abgebaut werden. Der Chloridgehalt erreicht in manchen Gewässern für deren an Süßwasser angepasste Bewohner teilweise bedenkliche Konzentrationen.

Weitere Schäden:

Korrosionsschäden an Brücken, Fahrzeugen und Gebäudeteilen gehen häufig auf das Konto des winterlichen Streusalzes. Unsere Schuhe und Kleidung werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen.

Rechtslage

Laut Straßenreinigungssatzung sind Grundstückseigentümer zum Winterdienst auf angrenzenden Wegen verpflichtet. Zwischen 8 Uhr und 20 Uhr gefallener Schnee und entstandenes Glatteis sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder der Entstehung des Glatteises zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee oder entstandenes Glatteis sind bis 8 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Einsatz von salzhaltigen Auftaumitteln ist auf privaten Grundstücken verboten und nur bei starkem Eisregen oder an besonders gefährlichen Gehwegstellen wie Treppen oder Rampen gestattet.

Beachten Sie für genaue, verbindliche Vorgaben bitte die Straßenreinigungssatzung Ihrer Kommune.

Alternativen zum Streusalz

Anstelle von Streusalz sollte man Straßen und Wege vor allem durch mechanische Schneeabseiligung mit Kehrmaschinen, Besen und Schaufel reinigen. Bei Glatteis kann man alternative Abstumpfmittel wie Sand, Splitt und Späne einsetzen. Ebenfalls geeignet sind Streuprodukte mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, die weder Salz noch andere umweltschädlichen Stoffe enthalten. Je früher der Schnee geräumt wird, desto leichter lässt er sich entfernen, da er noch nicht verdichtet ist. Eine frühzeitige Schneeräumung trägt daher dazu bei, den Einsatz von abstumpfenden Mitteln deutlich zu reduzieren.

Jedoch ist auch der Einsatz von salzfreien, abstumpfenden Mitteln wie Splitt, Granulat, Sand oder Kies nicht unproblematisch. Ihr Einsatz geht mit einem sehr hohen Energieaufwand einher: Die Produktion sowie das Ausbringen und Einsammeln von Splitt und Kies mittels spezieller Streu- und Kehrfahrzeuge schlucken viel Energie. Die Transportwege und die aufwändige Entsorgung – Streusplitt muss beispielsweise als Sondermüll entsorgt werden – führen insgesamt zu einem deutlich höheren Energieaufwand als der Einsatz von gängigem Streusalz. Splitt und Granulat können außerdem giftige Substanzen wie Arsen, Blei oder Quecksilber enthalten.

Die umweltfreundlichste Alternative zum Streusalz ist daher immer noch die mechanische Entfernung mit Schneeschaukel und Besen sowie ein angepasstes Verhalten aller Verkehrsteilnehmer.

Handlungsempfehlungen für Bürger

1. Verzicht auf Streusalz und beachten Sie die Straßenreinigungssatzung Ihrer Kommune
2. Entfernen Sie Schnee frühzeitig und gründlich mit Besen und Schaufel
3. Verwenden Sie bei Glätte alternative Abstumpfmittel wie Sand, Splitt und Späne
4. Setzen Sie alternative Abstumpfmittel nur sparsam ein, um die Umwelt zu schonen
5. Achten Sie bei Streumitteln aus dem Handel darauf, dass sie salzfrei sind und orientieren sich z. B. am Siegel „Blauer Engel“

Handlungsempfehlungen für Kommunen

Kommunen sollten einen guten Mittelweg aus Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit anstreben – erreichbar beispielsweise durch den sogenannten differenzierten Winterdienst. Die gewählte Methode des Winterdienstes hängt hier von der Bedeutung der Verkehrsfläche und deren Zustand ab:

1. Stufe: Nebenstraßen werden nur geräumt, aber nicht gestreut („weißer Winterdienst“)
2. Stufe: Bürgersteige und Radwege werden geräumt und mit möglichst salzfreien, abstumpfenden Mitteln gestreut
3. Stufe: Hauptverkehrsstraßen, viel befahrene Kreuzungen und besondere Gefahrenstellen wie Steigungen werden geräumt und zusätzlich mit Auftausalzen von Eis und Schnee freigehalten

Untersuchungen haben übrigens gezeigt, dass die Unfallhäufigkeit beim differenzierten Winterdienst auf den ungestreuten Strecken keineswegs zunimmt. Dennoch ist es im Winter unmöglich, die gleichen Straßenverhältnisse vorzusetzen wie im Sommer. Ein an die jeweiligen Witterungsverhältnisse angepasstes Verhalten aller Verkehrsteilnehmer, beispielsweise durch die Benutzung von Winterreifen oder durch eine reduzierte Fahrgeschwindigkeit bei Schnee und Glatteis, sollte daher vor jeglichen Winterdienstmaßnahmen stehen.

Grundsätzlich gilt beim Winterdienst für Kommunen:

1. Energieintensiv hergestellte Streustoffe sollten nicht oder nur sparsam eingesetzt werden
2. Die verwendeten Streumittel sollten über möglichst kurze Transportwege vom Hersteller in die Kommune transportiert werden
3. Ist der Einsatz von Streusalz unvermeidlich (z. B. auf bestimmten Straßenkreuzungen), sollte auf Feuchtsalz zurückgegriffen werden, da die benötigte Salzmenge im Vergleich zu trockenem Salzgranulat deutlich geringer ist und Verwehungen an den Fahrbahnrand vermieden werden
4. Räumschnee von Verkehrsflächen kann durch Tausalze, Schmutz und sonstige Schadstoffe (z. B. Öl, Ruß, Zink, Kupfer) verunreinigt sein und sollte deshalb grundsätzlich nicht in die Nähe von Pflanzen (besonders Bäumen) oder in Gewässer geschoben werden.

Quelle: BUND SH

Stellungnahme der Kurverwaltung zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Die Kurverwaltung des Ostseebades Boltenhagen begrüßt die Änderung der Straßenreinigungssatzung aus verschiedenen Gründen sehr.

Aus unserer Sicht ist die umsichtige Ausbringung von Sole als Präventivmaßnahme im Bereich Straßenverkehr und auf den Fußwegen grundsätzlich nicht umweltschädlich, was durch befragte Biologen bereits bestätigt wurde.

Auch aus Erfahrungsaustauschen mit anderen Städten und Gemeinden werden nachweislich bei sinnvollem Einsatz von Sole im Winterdienst keine Straßenbäume geschädigt.

Daher befürwortet die Kurverwaltung uneingeschränkt die Aufnahme der Genehmigung des Ausbringens von Sole im Straßenwinterdienst in der Neufassung der Straßenreinigungssatzung.

**2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom __. _____ 2022**

Auf der Grundlage des § 5 Abs 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 G zur Modernisierung des Landesrechtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom __. _____2022 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom __. _____2022 erlassen.

**Art. 1
Änderung der Satzung**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. November 2014 wird wie folgt geändert:

Der (**§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für diejenigen Straßenflächen, für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird, wird auch die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung übertragen. Für die Straßenflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung bei der Gemeinde.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen, **ausgenommen bei den in § 5 Absatz 6 genannten Fällen**. Dies gilt auch für diejenigen Teile von Fußgängerüberwegen an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf den Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu

entfernen. Auf dem Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden, **ausgenommen bei den in § 5 Absatz 6 genannten Fällen.**
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf den Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
6. **Beim Vorhandensein bzw. unmittelbaren bevorstehen einer akuten Gefahr durch Eisglätte (z.B. Blitzeis) ist der Einsatz von auftauenden Mitteln (z.B. Salz oder Sole) ausnahmsweisen zulässig. Beim Einsatz dieser auftauenden Mittel ist absolut sparsam und soweit wie möglich schonend für die Umwelt vorzunehmen.**

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

Die **Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen** wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den __. _____ 2022

.....

Raphael Wardecki
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

lfd. Kosten Winterdienst	
Sätze	
MA/h	57,00 €
Sand/t	17,00 €
Salz/t	300,00 €
Sole/t	60,00 €
Entsorgung/t	90,00 €
Winterdienst Durchschnitt/Jahr	15 Tage
Diesel Liter Durchschnitt	2,00 €

Aufbringen	benötigtes Material	Kosten
Sand Tonnen/Ortsrunde	75	1.275,00 €
Salz/Sole Tonnen/Ortsrunde mit einem Solefahrzeug	2,6	780,00 €
Salz/Tonne Ortsrunde ohne Sole	3,7	1.110,00 €
Salz/Sole Tonnen/Ortsrunde mit zwei Fahrzeugen	2	600,00 €
Zeitaufwand		
Sand mit neuer Technik	10 MA/4h	2.280,00 €
mit derzeitig vorhanden Technik	10 MA /7,5h	4.275,00 €
Salz mit vorhandener Technik	5 MA/3h	855,00 €
Reinigung		
Sand kehren	2 MA/10 Tage/4 Mal	4.560,00 €
Kosten Zweckverband	angefragt via Mail	
Entsorgung		
Sand Entsorgung	75	6.750 €
Dieselskosten		
derzeit	120 Liter	240
mit Sand +400%	480 Liter	960

Dies sind Kosten für eine Runde Eis/Schneefrei

Bei den Kosten für Salz wurde die Reperatur/Instandhaltung sowie die AfA nicht berücksichtigt

Kosten Sand

Invest	1.470.000,00 €	
lfd. WD	15.825,00 €	1.485.825,00 €

lfd. alter Tech 17.100,00 €

Kosten Salz

Invest	0	
lfd. WD	1.875,00 €	

Kosten Salz/Sole

Invest	40.000,00 €	
lfd WD	1.695,00 €	41.695,00 €

Wirtschaftsgüter Sand

Bezeichnung	Kosten	Bemerkung
Lagerfläche		nicht vorhanden
Gebäude (Halle)	200.000,00 €	
Erstanschaffung	350.000,00 €	
Lager	550.000,00 €	

Fahrzeuge		
LKW mit Streuer & Schild	300.000,00 €	
Multicar mit Streuer & Schild	150.000,00 €	
2 Kleintraktoren mit Streuer & Schild	120.000,00 €	gesamt
Kehrmaschine	350.000,00 €	
Geräte	920.000,00 €	

Solesprüher	40.000,00 €	
gesamt	40.000,00 €	

Gesamtvolumen Investiv 1.470.000,00 €